

dafür, daß er Traubenzucker ist. Man wird dem verschiedenen Gehalte an Säure — bei Kartoffel- oder Weizenstärke und Alkali, bei Reis- und Maisstärke — auch bei Versuchen über die Verzuckerung von Diastase Rechnung tragen müssen, nachdem Kjelbahl gezeigt hat, daß erstaunlich kleine Mengen einer Säure ihre Wirkung in dieser Hinsicht äußern.

Das zuletzt Hervorgehobene liefert auch den Schlüssel zu den räthselhaften und sich vielfach widersprechenden Versuchen von W. Baswiz, welche die Wirkung der Kohlenensäure auf die Diastase betreffen. Reis- und Maisstärke liefern, mit Diastase behandelt, ohne Anwendung von Kohlenensäure, deshalb nur Spuren von Zucker, weil sie stark alkalisch reagiren; denn geringe Mengen freies Alkali heben, wie schon lange bekannt, die Wirkung der Diastase, sowie auch die aller anderen chemischen Fermente auf; im Kohlenäurestromer findet Verzuckerung statt, weil nach bewirkter Bildung von Dicarbonat die überschüssige Kohlenensäure der Flüssigkeit schwach saure Reaction verleiht.

(Dr. Koller's Erfindungen und Erfahrungen.)

Neues amerikanisches Verfahren zum Brauen von Reis.

Mittheilung von J. Steiner in The Brewers' Journal.

Nach des Verfassers Versuchen ist zum Brauen gebrochener Reis, d. h. der beim Reinmachen des Reises erhaltene Abfall, vorzuziehen.

Es wird aber auch, wie wir der bezüglichen Mittheilung der Industrieblätter entnehmen, außer Bruchreis sogenanntes Reismehl und sogenanntes Reismalz in Verbindung mit Gerstenmalz zum Bierbrauen verwendet. Wegen der vielfachen Verfälschungen dieser Producte ist es jedoch zweckmäßiger, Bruchreis als solchen zu kaufen und diesen, nachdem er gemahlen, in dem richtigen Verhältnisse mit Gerstenmalz zu verwenden.

Man verfährt beim Brauen von Reis, wie folgt:

1. Man maischt bei 45° C. oder auch bei niedriger Temperatur ein und bringt durch Zusatz von heißem Wasser die Temperatur des Maischgutes auf 63° C. Man pumpt darauf ein Drittel des Maischgutes in den Kessel, setzt den Reis dieser Dickmaische zu und erhitzt allmählich auf 75 bis 80 C. unter fortwährendem Rühren.

Darauf wird 20 bis 25 Minuten lang gekocht und dann das Maischgut in die Maischbütte zurücklaufen gelassen, wo es vollständig verzuckert.

2. Ist ein Dickmaischkochen nicht durchführbar, so maischt man Zweidrittel des Malzschrotens in der Maischbütte ein und bringt es auf 65° C., das andere Drittel wird im Kessel bei 63° eingemaischt, dann der Reis zugegeben und allmählich auf 78° C. und dann rasch zum Kochen gebracht, und das etwa eine halbe Stunde lang fortgesetzt. Die abgekochte Maische kommt dann in die Maischbütte und wird dort mit dem Maischgut tüchtig durchmengt, nach einstündiger Ruhe wird die Würze gezogen.

3. Man vermischt in einer separaten Bütte, die mit Rührwerk und geschlossener Dampfmaschine versehen ist, den Reis mit etwas Malzschrot und kocht. Die gekochte Reismaische wird dann in die eigentliche Maischbütte abgelassen.

Die auf diese Weise hergestellten Biere sind indeß von keiner großen Haltbarkeit, auch wenn sie bei niedriger Temperatur vergohren werden. Besser werden sie jedoch, wenn der Percentsatz des Reises verringert wird. Der Percentsatz kann sich von einem Zehntel bis zu einem Viertel der ganzen Schüttung belaufen.

(Dr. Koller's Erfindungen und Erfahrungen.)

Bain-marie-Brennerei-Apparat ist eine neuere Einrichtung, welche bezweckt, daß die einfachen eintheiligen nur aus Blase und Helm bestehenden Brennkessel nicht direct unterfeuert werden, wobei das Material leicht anbrennt, sondern in einem Wasserbade hängen, auf das die Feuerung zunächst einwirkt.

Entziehung der Abgaben.

Defraudationsprozesse im gerichtlichen Verfahren.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 12. Januar 1881. III. Strafsenat.

1. Ist aus der Stellung eines Brennereibediensteten, welchem die Ansjage der vorzunehmenden Einmaischung obliegt, im Falle

einer Zuwiderhandlung gegen No. 5 der preussischen Kabinetts-Ordnung vom 10. Januar 1824 (§ 57 d. Ges. 8./7. 1868) dessen Strafbarkeit wegen Defraudation zu folgern?

2. Bildet ein auch nur zufälliges Eindringen von Maische in einen nicht deklarirten Bottig den Thatbestand einer Maischsteuerkontravention auf Seiten des Gewerbetreibenden?

3. Kann auch in der Ausschöpfung von Maische aus einem deklarirten Bottig in einen anderen gleichfalls deklarirten Bottig der Thatbestand einer Maischsteuerkontravention beziehungsweise Defraudation gefunden werden?

4. Muß die in No. 5 der Kabinetts-Ordnung vom 10. Januar 1824 vorgeschriebene Konfiskation der gebrauchten Gefäße auch dann ausgesprochen werden, wenn im Laufe der Untersuchung nicht hat festgestellt werden können, welche Gefäße mißbraucht sind?

5. Darf in Untersuchungen wegen Steuervergehen auch die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer zum Gegenstande des strafrechtlichen Urtheils gemacht werden?

Aus den Gründen:

1. Gegen die Angeeschuldigten T., W., D. und E., sowie gegen drei andre Angeeschuldigte ist die Anklage wegen Zubereitung von Maische ohne vorgängige Ansjage durch Ueberschöpfen von Maische aus einem Maischbottig in den anderen in zahlreichen Fällen auf Grund der No. 5 der preuss. Kabinetts-Ordnung vom 10. Januar 1824, die Erhebung der Maischsteuer betreffend und der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819, §§ 60, 61, 64, erhoben und das Hauptverfahren eröffnet worden.

Es kommt nun in Betracht, daß die Vorschrift des § 60 a. a. D., welche die nicht oder unrichtig erfolgte Ansjage bestimmter Gewerbshandlungen seitens des Gewerbetreibenden ohne weitere Unterscheidung mit der im § 61 a. a. D. vorgesehenen Defraudationsstrafe bedroht, — vergl. Gesetz vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, §§ 5 und 6 — nach Einführung der Maischbottigsteuer an Stelle des in dem vorgedachten Gesetze zu Grunde gelegten Blaseninzesses, — vergl. Kabinetts-Ordnung vom 20. Juni 1822, Regulativ vom 1. Dezember 1820, § 1, Kabinetts-Ordnung vom 10. Januar 1824, Einleitung und No. 1 — schließlich bei Befestigung der strengeren Bestimmungen des Regulativs vom 1. Dezember 1820 § 11, in No. 5 der Kabinetts-Ordnung vom 10. Januar 1824 eine nähere Bestimmung dahin gefunden hat, daß die durch nicht angejsagte Einmaischung oder Zubereitung von Maische begangenen Zuwiderhandlungen zwar nach diesem Thatbestande unter Strafe gestellt werden, die Bestimmung aber, ob dieselben nur als Kontraventionen mit der gesetzlich bestimmten Strafe oder daneben mit der gesetzlichen Defraudationsstrafe zu ahnden sind, von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Absicht seitens des Thäters, die Steuer zu verkürzen, abhängig gemacht werden soll.

Abweichend von den sonst in der Steuergesetzgebung befolgten Grundsätzen reicht die bewußte und vorsätzliche Begehung der objektiv eine Maischkontravention bildenden Handlung nicht aus, die Strafe der Defraudation zu begründen. Vielmehr ist die Beurtheilung des in No. 5 der Kabinetts-Ordnung vom 10. Januar 1824 vorgesehenen Thatbestandes in jedem einzelnen Falle durch die Prüfung, ob die mehrgedachte Zuwiderhandlung mit der Absicht der Verkürzung der Steuer oder ohne solche begangen sei, nothwendig bedingt. — Ob das eine oder andere gegeben ist, unterliegt nach Maßgabe der Beschaffenheit des Falles, der Person des Zuwiderhandelnden und der Stellung derselben, welche er bei dem Brennereibetriebe einnimmt, dem richterlichen Ermessen.

T., W., und D. sind wegen Branntweinsteuerkontravention bestraft. Der Vorderrichter hat sich jedoch der gebotenen Prüfung, ob in Betreff ihrer die Absicht der Verkürzung der Steuer nachgewiesen sei oder nicht, entzogen, obwohl erst auf Grund dieser Prüfung darüber entschieden werden konnte, ob nicht der Thatbestand der Defraudation, worauf der Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens lautet, vorliege, und diese Prüfung vorliegenden Falles um so mehr naheliegend erschien, als die in Rede stehenden Zuwiderhandlungen nach der vorderrichterlichen Feststellung im Auftrage des wegen Steuerdefraudation verurtheilten Mitangeklagten E. und in Gemeinschaft mit demselben begangen sind und die Handlungsweise der übrigen Mitangeklagten daher den Charakter der Mitthäterchaft trug, wel-